

#### 46. Urteil vom 14. Juni 1906 in Sachen Kenz gegen Kanton Bern.

*Verletzung der Eigentumsgarantie: Voraussetzungen der Expropriation nach kantonalem (bern.) Recht. § 89 bern. KV. Stellung des Bundesgerichts.*

A. Unterm 30. November 1905 beschloß der Große Rat des Kantons Bern auf Antrag des Regierungsrates: „Der Société des Usines de Louis de Roll in Choindez wird behufs Erwerbung des auf der Besitzung der Fräulein Marie Kenz « Derrière le Vevay » befindlichen Quellwassers nach Maßgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, daß der Expropriatin nach den Anordnungen der Baudirektion vorrangsweise das auf ihren dortigen Besitzungen bisher tatsächlich verwendete und eventuell noch benötigte Trink- und Brauchwasser zur Verfügung gestellt wird und zwar nach Maßgabe der von der genannten Gesellschaft gemachten Zusicherungen.“ Die Rekurrentin hatte gegen die Erteilung des Expropriationsrechts Einsprache erhoben. Der Antrag des Regierungsrates war wesentlich folgendermaßen begründet: Auf Grund der Erhebungen der technischen Organe der Baudirektion und eines unter Mitwirkung der Beteiligten eingenommenen Augenscheins sei in einer jeglichen Zweifel beseitigenden Weise festgestellt worden, daß der von der gefuchstellenden Gesellschaft, den von Roll'schen Eisenwerken, behauptete Wassermangel wirklich vorhanden sei. Wie dem Bericht des Bezirksingenieurs zu entnehmen sei, bilde Choindez eine Sektion der Gemeinde Courrendlin, mit einer eigenen Schule, Eisenbahnstation und besonderem Postbureau. Die an der projektierten Wasserversorgung interessierte Bevölkerungszahl — fast ausschließlich Arbeiter des Roll'schen Etablissements — berechne der Bezirksingenieur auf zirka 700 Seelen. Choindez sei gegenwärtig mit einer Trink- und Brauchwasserversorgung in Kombination mit einer Hydrantenanlage versehen, welche von der Hälfte der auf dem Grundstück der Fräulein Kenz gefaßten Quelle gespeisen werde. Diese Quelle habe anläß-

lich einer am 31. Oktober 1905 vorgenommenen Messung zirka 500 Minutenliter ergeben. Der Minimalerguß soll 400 Minutenliter betragen. Unter normalen Verhältnissen könnten die auf die Bevölkerung von Choindez entfallenden 200—250 Minutenliter als für die betreffende Ortschaft hinlänglich bezeichnet werden. Nun sei aber in concreto nicht außer acht zu lassen, daß Choindez als Hochofenwerk und Gießerei außergewöhnliche Bedürfnisse an Trink- und Brauchwasser zu befriedigen habe. Abgesehen von sechs laufenden Brunnen, welche den bei großer Hitze arbeitenden Männern stets gutes frisches Trinkwasser zu liefern hätten, stelle das Eisenwerk den Arbeitern Bäder und Douchen zur Verfügung und schaffe damit Wohlfahrtseinrichtungen, die in keinem Etablissement dieser Art fehlen sollten und ein dringendes Gebot der modernen Gesundheitspflege befriedigten. Nebstdem versorge die Hydrantenanlage der Fabrik auch die Wohnhäuser der Arbeiter mit den erforderlichen Hähnen und treffe damit wirksame Vorbeugungsmaßregeln gegen Brandfälle. Laut dem Bericht des mit der Untersuchung der Verhältnisse betrauten Bezirksingenieurs hätten nun die Eisenwerke von Choindez im Sommer unter Wassermangel zu leiden. Die Bäder können nur unregelmäßig verabsolgt werden. Die Hydrantenanlage, welche auf ein Reservoir von 130 m<sup>3</sup> Vorrat angewiesen sei, vermöge im Brandfalle den gestellten Anforderungen nicht zu genügen. Die Tatsache des vorhandenen Wassermangels werde von der Gemeindebehörde von Courrendlin bestätigt und gleichzeitig das vorliegende Gesuch warm befürwortet. Die Möglichkeit, diesem Übelstande durch Fassen einer Quelle auf dem Gebiet der Gemeinde Courrendlin oder in der Nachbarschaft abzuwehren, sei nicht gegeben. Courrendlin scheine selber unter Wassermangel zu leiden. Die Quelle von Vevay bilde daher die einzige Möglichkeit, um die projektierte Wasserversorgung resp. die Erweiterung der unzulänglichen Hydrantenanlage rationell und den normalen Bedürfnissen entsprechend durchzuführen. Da an der Realisierung des vorliegenden Projekts neben den privaten Interessen der gefuchstellenden Gesellschaft die Interessen der gesamten dortigen Bevölkerung in hohem Maße beteiligt seien und der in Aussicht genommenen Wasserversorgung daher die Bedeutung einer Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges

ohne weiteres zugestanden werden müsse, so erscheine der Einwand der Opponentin, es handle sich für die Petentin einzig und allein um die Auswirkung privater Vorteile, völlig unbegründet. Ebenso scheine der weitere Einwand der Einsprecherin, der Gesellschaft der Koll'schen Eisenwerke ständen in Courrendlin und Choindez selber anderweitige Quellen zur Verfügung, den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu entsprechen. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechts seien daher vorliegend gegeben.

B. Gegen diesen Beschluß des Großen Rates hat Fräulein Renz den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Der angefochtene Beschluß sei aufzuheben. Eventuell: Es sei der Beschluß an den Großen Rat zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Expropriationsrecht für die Quelle nur zu gewähren, insoweit das der Quelleneigentümerin verbleibende Wasserquantum hinlänglich ausreicht, um das dem Gutshof nötige Wasser mittelst hydraulischer Widderanlage in den Pachthof zu führen. Als Beschwerdebegrund wird geltend gemacht, daß der Beschluß in willkürlicher Weise das Eigentumsrecht der Rekurrentin verletze und dem Grundsatz widerspreche, daß die Expropriation nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen dürfe. Es wird des längern ausgeführt, daß mit dem zur Zeit vorhandenen Wasser die Bedürfnisse der Arbeiterbevölkerung der Eisenwerke Choindez, und zwar sowohl die persönlichen Bedürfnisse als auch die Bedürfnisse für Bad- und Löscheinrichtungen in überreichem Maße gedeckt seien. Wenn die Gesellschaft der von Koll'schen Werke mehr Wasser bedürfe, so könne dies nur für die privaten Zwecke ihres Betriebes der Fall sein. Es stünden also nicht das öffentliche Wohl, sondern einzig und allein Privatinteressen in Frage. Die Rekurrentin verlangt, daß das Bundesgericht über die Bedürfnisfrage eine Expertise erhebe.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und einen Bericht des in der Angelegenheit als Sachexperten verwendeten Ingenieurs des fünften Bezirkes eingelegt, der die Angaben des regierungsrätlichen Antrages bestätigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. § 89 bern. StzB stellt als materielle Voraussetzung für die

Pflicht zur zwangsweisen Abtretung eines Gegenstandes des Eigentums, unter der sie als Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zugelassen ist, auf, daß das gemeine Wohl die Abtretung erfordere. Wie schon oft ausgesprochen wurde, steht dem Bundesgericht, wenn ein kantonales Expropriationsdekret wegen Mangels des Requisites des öffentlichen Wohls angefochten wird, keine freie Überprüfung des fraglichen Erlasses auf das Vorhandensein jenes Erfordernisses zu, sondern seine Kognition geht nur darauf, ob die Voraussetzung, daß das gemeine Wohl die Abtretung heische, ganz offenbar, d. h. in willkürlicher Weise als erfüllt erachtet worden sei, indem insbesondere das öffentliche Interesse bloß vorgeschoben wäre, um Privatinteressen die Vorrechte zu verschaffen, die nur für die Erreichung allgemeiner Zwecke gegeben sind (s. z. B. US d. hg. C. 31 I S. 21).

2. Prüft man danach das angefochtene Dekret des Großen Rates, so kann kaum ein Zweifel sein, daß dieser Behörde oder dem Antrag stellenden Regierungsrat der Vorwurf, er habe in willkürlicher Weise angenommen, daß die Enteignung der fraglichen Quelle durch das öffentliche Interesse gefordert werde, während sie in Wahrheit lediglich Privatinteressen dienen soll, nicht gemacht werden kann. Nach den tatsächlichen Erhebungen des Regierungsrates, die vom Bundesgericht im staatsrechtlichen Rekursverfahren selbstverständlich nicht nachgeprüft werden können, sondern als richtig hinzunehmen sind (so daß auch für Erhebung einer Expertise kein Raum bleibt), dürfte gewiß unbedenklich und ohne Willkür angenommen werden, daß die sanitarischen und feuerpolizeilichen Bedürfnisse von Choindez die Zuleitung der zu expropriierenden Quelle als dringend wünschbar erscheinen ließen, und daß diese Bedürfnisse auch nicht auf andere Weise, durch Beschaffen von anderem Wasser, befriedigt werden könnten. Es wird hiebei gewiß mit Recht darauf abgestellt, daß eine ausschließlich industrielle, in einem Hochofenwerk mit Gießerei arbeitende Bevölkerung einen erheblich größern Wasserbedarf hat, als die Bevölkerung einer großen Stadt, wie z. B. Basel im Durchschnitt. Dabei ist zuzugeben, und es wird dies auch vom Regierungsrat nicht in Abrede gestellt, daß die projektierte Erweiterung der

Wasserversorgung zugleich auch im privaten Interesse der von Koll'schen Werke liegt, und es mag zu diesem Privatinteresse vielleicht sogar die Versorgung der Wohlfahrts-Einrichtungen der Werke — Bade- und Douchen-Installation — gerechnet werden. Allein aus der Verfassung kann nicht gefolgert werden, daß ein Unternehmen, damit ihm das Expropriationsrecht verliehen werden darf, ausschließlich öffentlichen Interessen dienen müsse; vielmehr muß es genügen, wenn neben dem privaten auch das öffentliche Interesse dessen Durchführung zur Seite steht (s. z. B. US d. G. E. 24 I S. 686). Ebenso wenig kann die Zulässigkeit der Zwangsenteignung deshalb bestritten werden, weil nicht der Staat oder eine Gemeinde, sondern eine Privatgesellschaft das Unternehmen durchführt. Die Verleihung des Expropriationsrechts an Privatgesellschaften, die ein mit vom allgemeinen Wohl gefordertes Werk erstellen, ist ja im Expropriationsrecht eine häufige Erscheinung, und nichts in Art. 89 KB deutet darauf hin, daß sie nach bernischem Verfassungsrecht nicht zulässig sein soll.

3. Der Rekurs ist nach dem gesagten unbegründet und muß daher abgewiesen werden. Auf das eventuelle Begehren der Rekurrentin, das auf die Erteilung einer positiven Weisung an den Großen Rat auf Abänderung oder Ergänzung des Dekrets zielt, kann bei der rein kassatorischen Funktion der staatsrechtlichen Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden. Übrigens ist nicht ersichtlich, daß in dieser Beziehung nicht alle Rechte der Rekurrentin durch den Vorbehalt im Dekret gewahrt sein sollten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

## Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traité de la Suisse avec l'étranger.



### Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

47. Urteil vom 28. April 1906 in Sachen *Stephany*.

*Zit. Ausl.-Vertrag, Art. 7. — Stellung des Bundesgerichtes; Aktenvollständigung nach Art. 23 Abs. 2 Ausl.-Ges. — Amtsunterschlagung und einfache Unterschlagung; Art. 1 Ziff. 21 u. 12 Ausl.-Vertrag. Voraussetzung der Strafverfolgung für ersteres Delikt ist nach Ausl.-Vertr. nur, dass es in Deutschland strafbar sei. Begriff der Amtsunterschlagung nach § 350 DStGB. — Verjährung; Art. 5 Ausl.-Vertrag, § 224 zürch. StGB. — Einfache Unterschlagung nach zürch. StGB, § 182. Erlöschen der Strafverfolgung, § 53 eod. — Politisches Delikt? Art. 4 Abs. 1 Ausl.-Vertrag. — Art. 9 Ausl.-Vertrag.*

A. Am 29. Januar 1906 wurde in Zürich der dort wohnhafte Alfred Stephany, gewesener Polizeikommissär aus Straßburg, verhaftet, gestützt auf eine Ausschreibung im Elsaß-Lothringer Polizeianzeiger vom 24. Januar 1906, worin der Kaiserl. I. Staatsanwalt in Straßburg um Verhaftung des Genannten „wegen Unterschlagung im Amte“ nachsuchte. Der Angeschuldigte, der bestritt, sich der Unterschlagung im Amte schuldig gemacht zu haben, willigte anfänglich in seine Auslieferung ein, protestierte aber dagegen für den Fall, als seine Auslieferung lediglich wegen